



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Herscheid zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mit Bekanntmachungsanordnung vom 08. Januar 2019

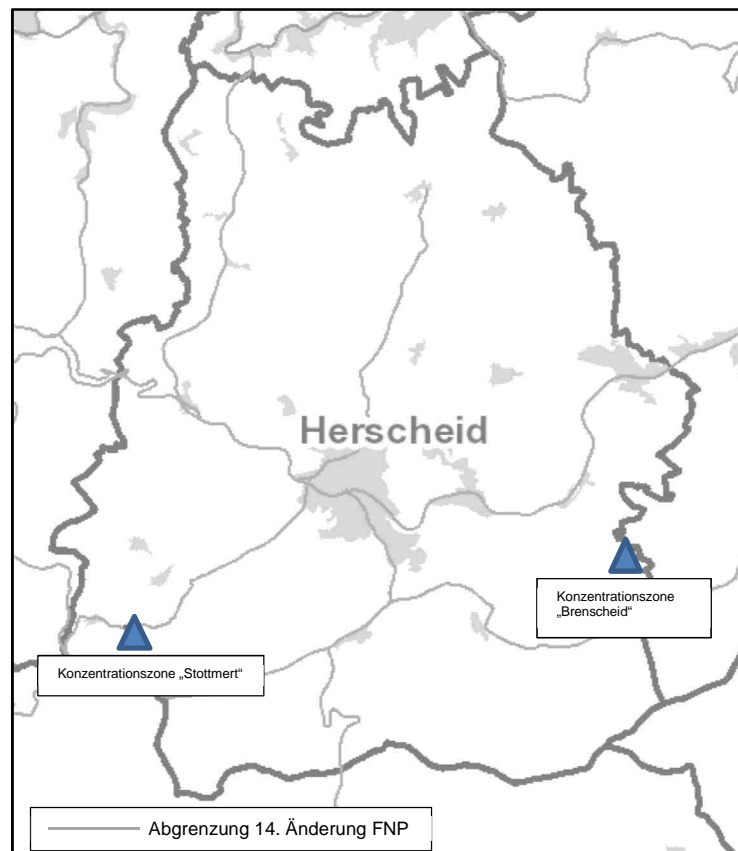
Der Rat der Gemeinde Herscheid hat in seiner Sitzung am 16. August 1999 die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Herscheid sowie den Erläuterungsbericht beschlossen.

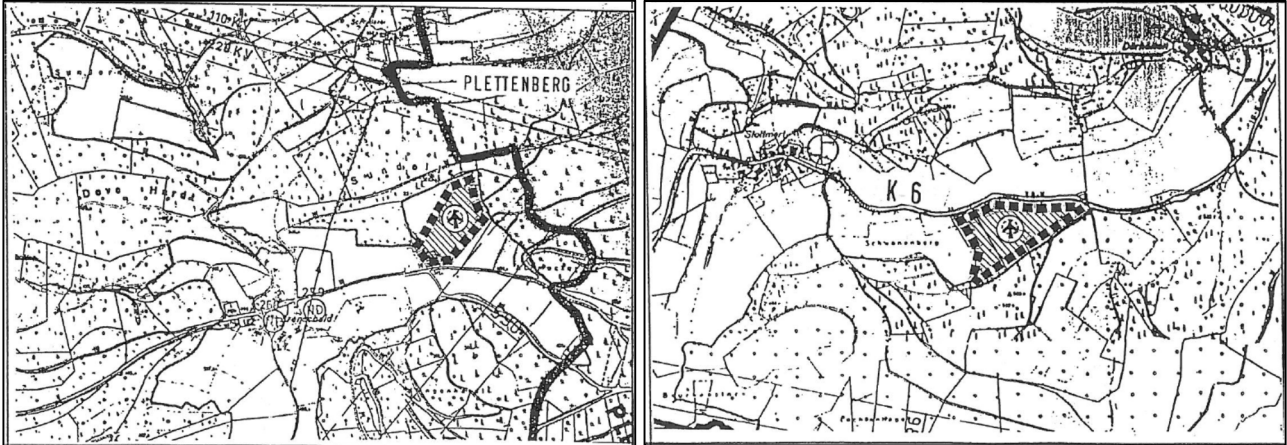
Mit der 14. Flächennutzungsplanänderung soll eine mögliche Zersiedelung der Landschaft durch Einzelwindenergieanlagen vermieden werden. Windenergieanlagen sollen sinnvoll auf bestimmte Bereiche konzentriert werden, ohne die räumliche Entwicklungsmöglichkeit Herscheids einzuschränken. Insgesamt wurden 11 Standorte im gesamten Gemeindegebiet untersucht. Nach dem Untersuchungsergebnis kommen für die Ausweisung als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen nur die Standorte Stottmert und Brenscheid in Betracht. Bei den Konzentrationszonen, die in den nachfolgenden Übersichten in Form einer Flächenschraffur dargestellt sind, handelt es sich um eine überlagernde Darstellung im Bereich der Darstellung für Flächen für die Landwirtschaft.

Der vorherstehende Ratsbeschluss wird aus rechtlichen Gründen erneut bekannt gemacht.

Im Hinblick auf die Zielsetzung, eine Ausschlusswirkung i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet außerhalb ausgewiesener Konzentrationszonen zu erzielen, umfasst der räumliche Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes den gesamten Außenbereich der Gemeinde Herscheid i.S.d. § 35 BauGB. Mit der Ausweisung und Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan ergibt sich nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ein öffentlicher Belang, der einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 BauGB an anderer Stelle in der Regel entgegensteht. Zu den Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 zählen nach Nr. 4 auch die Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Wind- oder Wasserenergie.

Der räumliche Geltungsbereich der 14. Flächennutzungsplanänderung mit Kennzeichnung der beiden Konzentrationszonen „Brenscheid“ und „Stottmert“ ist der folgenden Abbildung zu entnehmen:





Mit Verfügung vom 28. Oktober 1999, Az.: 35.2.1-1.4-MK-13/99 hat die Bezirksregierung Arnsberg diese 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Herscheid gemäß § 6 Abs. 5 BauGB genehmigt.

Genehmigung

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Gemeinde Herscheid am 16.8.1999 beschlossene 14. Änderung des Flächennutzungsplanes.“

Arnsberg, den 28. Oktober 1999

35.2.1 – 1.4 – MK – 13/99

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrage
gez. B o e h m e r

Bekanntmachungsanordnung

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Herscheid sowie die Erteilung der Genehmigung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an während der Öffnungszeiten im Rathaus in Herscheid, Plettenberger Straße 27, Zimmer 326, zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises – Amtsblatt des Märkischen Kreises – tritt die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft. Alle Festsetzungen, die den Festsetzungen dieser Änderung widersprechen, treten außer Kraft.

Hinweise

1) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

- eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

dann auch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegen der Gemeinde Herscheid unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2) Ebenso kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Herscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 08. Januar 2019

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h